

TOP 20:

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (Beitragssatzverordnung 2018 - BSV 2018)

Drucksache: 718/17

Die Verordnung soll die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2018 auf Grundlage des geltenden Rechts festlegen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist nach § 158 Absatz 1 SGB VI zu verändern, wenn die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage ansonsten zum Ende des Jahres, für das der Beitragssatz zu bestimmen ist, die Spanne zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich verlassen würde.

Bei der Festsetzung ist sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2018 zu decken. Der Beitragssatz ist so festzusetzen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2018 dem 1,5fachen der voraussichtlichen Ausgaben entsprechen (§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

Unter Zugrundelegung der Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung sei für das Erreichen des Höchstwertes der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres 2018 ein Beitragssatz von 18,6 Prozent notwendig.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Dementsprechend soll ab dem 1. Januar 2018 der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,7 Prozent betragen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 718/1/17** ersichtlich.

